

## Präambel

Der Verein „PhysioNetz Amberg-Sulzbach e.V.“ ist ein Zusammenschluss von niedergelassenen Physiotherapeuten und Masseuren aller Fachrichtungen mit der primären Aufgabe, die medizinische Qualität in seinem Gebiet stetig zu verbessern. Die Leitlinien hierfür sind Humanität, soziale Kompetenz und Wirtschaftlichkeit. Im Mittelpunkt dieser Aufgabe steht der Patient.

### § 1 Name, Sitz und Ausdehnung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „PhysioNetz Amberg-Sulzbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Amberg.
2. Der Verein umfasst das Gebiet der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach.
3. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V..

### § 2 Zweck und Vereinstätigkeit

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a) Die Förderung der qualifizierten medizinischen Versorgung der Patienten
- b) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- c) die Pflege der wissenschaftlichen und fachlichen Kontakte der Mitglieder

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind niedergelassene Physiotherapeuten und Masseure, die sich durch den Betritt und die Anerkennung der Satzung zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen.
3. Der Verein kann sonstige Personen oder Vereinigungen durch Vorstandsbeschluss als außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht aufnehmen.
4. Das Beitrittsbegehren als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Dieser entscheidet über den Beitrittsantrag. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich ohne Begründungsverpflichtung mitzuteilen.
5. Das Mitglied wählt zwischen der aktiven oder passiven Mitgliedschaft.
  - a) Aktive Mitgliedschaft bedeutet das Einbringen von Zeit und Arbeit in den Verein in Form von Übernahme einer Funktion oder das Mitwirken in Arbeitsgemeinschaften.

- b) Passive Mitglieder sind von jeglicher Mitarbeit entbunden, haben aber dennoch das Recht, die Informationen und Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften für sich zu nutzen. Im Gegenzug hierfür entrichten passive Mitglieder einen deutlich höheren Jahresbeitrag.
- c) Entschieden sich ein passives Mitglied im laufenden Jahr zum Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft z.B. durch Übernahme einer Funktion oder Beitritt in eine Arbeitsgemeinschaft, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zurückerstattet.
- d) Die aktuellen Jahresbeiträge für die aktive bzw. passive Mitgliedschaft sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Stellung von Anträgen.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gehalten, die Vereinszwecke zu fördern.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
3. Ein verbindlicher Verbundkodex regelt insbesondere die fachliche und persönliche interkollegiale Zusammenarbeit.

## § 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeiträge zu leisten.
2. Der Jahresbeitrag wird innerhalb des 1. Quartals durch Einzugsermächtigung erhoben.
3. Der Beitrag ist nach Aufnahme eines Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
  - b) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder zu entscheiden, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird mindestens einmal jährlich von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat 4 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Mitgliederrundschreiben zu erfolgen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von wenigstens 1/2 aller Mitglieder und der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### § 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

#### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Genehmigung der zurückliegenden Jahresabrechnungen
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Wahl von einem Kassenprüfer
- h) die Aufbringung der Mittel zu regeln und den Haushaltsplan festzusetzen

#### § 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er darf nur aus ordentlichen Mitgliedern bestehen und setzt sich zusammen aus:
  - a) Drei gleichberechtigte Vorsitzende
  - b) dem Schatzmeister + Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer + Stellvertreter
2. Die Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich..
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus und wird die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht vor Ablauf eines halben Jahres stattfinden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.
4. Ein Mitglied des Vorstandes kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Verstößt ein Mitglied des Vorstandes in grober Weise gegen seine Amtspflichten, kann die Mitgliederversammlung eine Amtsenthebung beschließen.
6. Der Antrag auf Amtsentbindung oder Amtsenthebung bedarf der Unterstützung durch ein Drittel der gesamten Mitglieder des Vereins. Zwischen der Stellung des Antrages und seiner Bekanntmachung gegenüber den Mitgliedern des Vereins und der Beschlussfassung über den Antrag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Beschlüsse über eine Amtsentbindung oder Amtsenthebung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins. Im Falle der Amtsenthebung kann die Mitgliederversammlung die sofortige Vollziehung des Beschlusses mit der Wirkung anordnen, dass das Amt nicht mehr ausgeübt werden kann.

7. Alle Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, sowie Aufwandsentschädigungen werden nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung gewährt.

#### § 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Verträge, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand schließt im Namen des Vereins Verträge ab.
3. Er führt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben durch.
4. Er unterrichtet die Mitglieder über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Rahmen von Mitgliederversammlungen. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, unterrichtet er die Mitglieder ohne Verzögerung mit Hilfe der technischen Kommunikationsmittel.
5. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Ausführung ihrer Beschlüsse.
6. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 16 Niederschriften

Die in den Sitzungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 17 Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er unterrichtet regelmäßig den Vorstand über die finanzielle Situation des Vereins.
2. Er erstattet der Mitgliederversammlung nach Vorlage beim Vorstand einen jährlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

#### § 18 Kassenprüfung

1. Der Verein hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen.
2. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses hat der Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Zwecken des Vereins entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Er hat der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

#### § 19 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Beschlussfassung erfordert mindestens die Anwesenheit von zwei Drittel des Vorstandes und zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tag der Errichtung: 16.02.2011

Unterschriften: